

sche
den

7
-22

a
56

OR. SEM.
Fa
3056



Prof. Reck
Maximiliansstr.
Freiburg i. Br.
1863-1924

Deutsche Übersetzungen türkischer Urkunden

Hest 4,

mit Mitteln der Hänel-Stiftung

herausgegeben durch das

Orientalische Seminar zu Kiel.

Inhalt:

- I. Stambuler Urkunden, meist auf Bauwesen und Polizei bezüglich.
- II. Urkunden aus Ungarn.

Kiel.

Walter G. Mühlau.

1920.



Deutsche Übersetzungen türkischer Urkunden

Heft 4,

mit Mitteln der Hänel-Stiftung

herausgegeben durch das

Orientalische Seminar zu Kiel.

Inhalt:

- I. Stambuler Urkunden, meist auf Bauwesen und Polizei bezüglich.
- II. Urkunden aus Ungarn.



Kiel.

Walter G. Mühlau.

1920.





Vorwort.

Die Verteuerung des Drucks hat mich nicht nur auf die ursprünglich geplante Beigabe der unpublizierten Texte in Faksimile verzichten lassen, sondern bedingte diesmal auch eine Beschränkung des Fußnotenkommentars auf das Allernotwendigste. Die Möglichkeit, das Unternehmen ohne längere Verzögerung fortsetzen zu können, verdanke ich diesmal lediglich der einmaligen Unterstützung durch die Hänel-Stiftung, der ich dafür meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

Die unausgesetzte Arbeit meines Seminars an türkischen Urkunden hat sich jetzt nach gewonnener Übersicht dahin entwickelt, daß bestimmte Gebiete einzelnen Bearbeitern übergeben werden konnten; in diesem Semester entstanden drei einschlägige Doktorarbeiten, für deren Drucklegung sich leider kein bestimmter Termin angeben läßt; auch von mir liegen Bearbeitungen türkischer Urkunden bei verschiedenen Zeitschriften unerledigt.

Die Sammlung *Istambol hajaty* (Ih) bildete im Wintersemester 1919/20 die Hauptlektüre; von dem Verarbeiteten gebe ich nur eine Auswahl; Nr. 63 bis 65 gehören zu einer von dem früheren Schüler des Seminars, Herrn Doktor Björkman in Hamburg, eingesandten und zur Verfügung gestellten Arbeit, die im Seminar besprochen wurde. Aus den meisten dieser Verfügungen spricht ein konservativer, patriarchalischer Geist, väterliche Fürsorge auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, in erster Linie allerdings für die herrschende Klasse, die vor allen Kunstgriffen der Verkäufer, sich allmählich Vorteile zu verschaffen, geschützt wird, wobei immer das Herkommen als Muster gilt. Auch hier zeigt sich der Widerstand des Islam gegen die verpönte *bid'a*. Manches neue Licht über diese Verhältnisse verbreitet eine Arbeit von Herrn Hacki Bej über die Wirtschaftspolitik der osmanischen Regierung im 16. Jahrhundert, welche die hiesige Philosophische Fakultät als Inaugural-Dissertation angenommen hat und deren Druck sich hoffentlich bald ermöglichen läßt. Herr Hacki Bej weist unter anderm darauf hin, wie die Interessen der Arbeitenden durch die Zunftorganisationen geschützt werden. Die Regierung verhandelt nur mit deren Obmännern, macht sie persönlich haftbar und droht bei Differenzen mit Absetzung.

Von den 76 Urkunden des Wiener Kodex der Konsular-Akademie Nr. 137 sind nunmehr 44 in dieser Sammlung, 2 im Islam bearbeitet. Den Rest (30 Nummern) gedenke ich zwischen

anderem Stoff auf die Entzifferungsübungen der nächsten Zeit zu verteilen, für die sich der Kodex als besonders geeignet erwiesen hat. Nr. 68 hat diesmal Herr Faik Bej, Nr. 75 und 76 wiederum Herr Doktor Jensen beige-steuert.

Über die früheren Hefte sind mir zahlreiche Briefe zugegangen. Der inhaltreichste, von meinem Freunde Professor R. Hartmann in Leipzig, schlägt mit Recht Hest 1, S. 7, Z. 11, für „aufzählen“ als Verbesserung „ausführen“ (lies: edâ) vor und macht mich darauf aufmerksam, daß Hest 2, S. 14, Z. 12, hinter Atschi die Worte ausgefallen sind: „der in der feindlichen Festung Papa als Diakon wirkte“. — Im Seminar führte Herr Hacki gegen Hest 3, S. 3, aus, daß kesm lh S. 102, Z. 9, richtig sei: „und indem er von 100 Dirhem Silber 10 Dirhem als Schmelzgebühr auferlegte“, vergl. Hammer, Staatsverfassung I, S. 140. — Zu Hest 3, S. 10, verweist Herr Faik noch auf Ewlija, Band 1, S. 567; danach gehörten die Silberprüfer zum Janitscharenkorps, hielten, mit Bambusstäben versehen, die Leute auf der Straße an mit den Worten: „Ich möchte Deinen Beutel sehen“, untersuchten diesen auf falsches Geld, fragten, wenn sie solches fanden: „Von wem hast Du es bekommen?“ und führten den Schuldigen einer grausamen Bestrafung zu. — Hest 3, S. 11, endlich wurde das Fragezeichen in Anm. 4 im Seminar durch Herrn Klebe gelöst, der auf nigendeli bei Jenker „gesteppt“ verwies. Vergl. nigenden bei Vullers. Für nigende erscheint auch die Nebenform ligende, z. B. lh S. 179, Z. 6 v. u., S. 68 vorl. Z., S. 69 Z. 13.

Kiel, 1. März 1920.

Georg Jacob.

I. Urkunden aus Stambuler
Archiven nach Ahmed Refik's Istambol hajaty.

47. Rosen für den Palastgarten aus Adrianopel verschrieben.
(Ih S. 21.)

An den Bostandschy baschy zu Adrianopel ergeht die Weisung: Da für den Garten des in Istambol gelegenen alten Dâr us-se'ade (Palastes der Glückseligkeit) Rosen gebraucht werden, befehle ich, daß dem Herkommen gemäß Rosen aus Adrianopel herausgenommen und abgeschickt werden. Das nötige Geld wurde nach altem Brauch gegeben. Ich befehle, daß Du beim Eintreffen keine Verzögerung und keinen Aufenthalt eintreten lässest, Dir gehörig Mühe gibst und gemäß der bisherigen Beschaffung junge Rosenstöcke beschaffst, sie auf Pferde ladest und zur Schwelle der Glückseligkeit (d. h. an den kaiserlichen Hof) sendest. Hüte Dich vor Nachlässigkeit und Schlamperei!
Zi'l-hiddsche 995 (= Nov. 1587).

48. Smaragden aus Oberägypten
werden für den kaiserlichen Schatz verlangt. (Ih S. 21/2.)

An Hüsnî Bej von den Emiren Ägyptens ergeht die Weisung: Es wurde befohlen, aus dem Smaragd-Bergwerk, das sich im Wilajet Sa'id (Oberägypten), welches zur Provinz Misr (Ägypten) gehört, befindet, an den kaiserlichen Schatz Smaragden zu senden¹⁾. Weil aber beantragt wurde, zur Assistenz für den genannten Dienst 2 Kapudschys zu entsenden, wurden von den Kapudschys meines erhabenen Hofes der Bölük Baschy Mustafa und ein anderer Mustafa — er nehme zu an Würde — gesendet. Ich befehle, daß Du beim Eintreffen der Erwähnten laut dem großherrlichen Handschreiben die Genannten, wie es Dir geeignet erscheint, im erwähnten Dienste verwendest.

(Wurde als Chatt-i-humajun den erwähnten Kapudschys übergeben.)

Am 29. Scha'ban 996 (= 24. Juli 1588).

49. Fayencekachel-Bestellung in Nicaea. (Ih S. 22.)

An den Kadi von Iznik (Nicaea)²⁾ ergeht die Weisung: Weil für den Pavillon (kasr), welcher in meinem kaiserlichen Seraj

¹⁾ Vergl. Oskar Schneider, Der ägyptische Smaragd, Berlin 1892; SA aus Zeitschrift für Ethnologie.

²⁾ Aber die von Selim I aus Tebriz nach Nicaea verpflanzte Fayence-industrie, das nach ihr Tschinili Iznik hieß, vergl. Jacob, Türk. Hilfsbuch IV, S. 41.

neuerdings errichtet wurde, Fayencekacheln (kjaschi) nötig sind, wurde meinem Diener mit Namen . . . von meinen kaiserlichen Bostandschis (Palastgarden) 1500 Aktsche übergeben und mit dem notwendigen Muster übersandt. Ich befehle, daß Du bei Empfang keinen Augenblick und keine Stunde zögerst, die Fayencekachelmeister versammelst, die von mir nach dem übersandten Muster in Auftrag gegebenen Fayencekacheln fertigstellen lässest und an meine Schwelle der Glückseligkeit sendest. Die erwähnte Angelegenheit ist wichtig. Befleißige Dich der Eile.

(Wurde dem Bostandschi Oda Baschy als Chatt-i-humajun übergeben.)

Dschemazi II 997 (= April/Mai 1589).

50. Teppichknüpfer mit 30 Kantar bunter Fäden aus Ägypten nach Konstantinopel verschrieben. (Ih S. 187.)

An den Beslerbey von Ägypten ergeht die Weisung: Da gemeldet, daß folgende Teppichknüpfermeister (ustad kalitschedschiler) vorhanden sind: Mu'allim Abu'n-nasr, Mu'allim Muhammed Fuzûni, Hadschi Nebi, Muhammed Magribi¹⁾, 'Ali Aswad, Redscheb, 'Atâullâh, 'Ali bin Mu'allim Ahmed, Asl, 'Alemuddin, Muhammed bin Arslan²⁾, und sie notwendig an meiner erhabenen Pforte zugegen sein müssen, befehle ich, die Genannten schleunigst mit 30 Kantar³⁾ bunten Fäden, wie sie zur Teppichknüpferei gehören, an meine Schwelle der Glückseligkeit zu senden und ordne an, daß Du beim Eintreffen ohne Verzögerung und Aufschub die Genannten schleunigst an meine Schwelle der Glückseligkeit sendest und auch die 30 Kantar bunte Fäden, wie sie zur Teppichknüpferei gehören, herbeischaffst und zugleich mit den Genannten sendest. Die erwähnte Angelegenheit ist wichtig. Hüte Dich sorgfältig vor Nachlässigkeit und Bummelei!

(Wurde im kaiserlichen Diwan S. Exzellenz dem Wezir Ibrahim Pascha zugestellt.)

Am 3. Zil-ka'de 993 (= 7. Okt. 1585).

51. Beschuldigungen gegen den Architekten Sinan sollen untersucht werden. (Ih S. 40/1.)

An den Kadi von Istanbul ergeht die Weisung: Zur Zeit wurden an meinen großherrlichen Steigbügel Eingaben gerichtet und wegen des Hofarchitekten Sinan⁴⁾ Klagen geführt, er habe dem

1) Text: Magribin.

2) Daß Teppichknüpferei in Ägypten geblüht hat, ist überraschend; man sollte erwarten, daß Konstantinopel seinen Bedarf aus dem Osten deckte.

3) 1 Kantar = 44 Okka.

4) Es wird kaum möglich sein, diesen Mi'mar baschy Sinan von dem in Nr. 52 und 53 genannten zu trennen, obwohl das von Babinger (und Mordtmann), Islam 9. Band, S. 247, festgestellte Todesjahr 1578 bei letzteren gegen den großen Sinan sprechen würde; nach Samys Kâmûs ul-a'lâm wäre dieser allerdings erst 996 h = 1587/8 gestorben.

Wasser der kaiserlichen Armenküche meines seligen, verstorbenen Großvaters Sultan Sülejman Chan — es dufte sein Staub — ein Lüle¹⁾ Wasser entzogen und vor seiner eigenen Tür einen Brunnen mit großem Wasserbehälter gebaut, in der Nähe des Brunnens etwas in Gestalt einer Truhe aus Marmor herstellen lassen, an seiner Seite ein Loch angebracht und auf der andern Seite eine Tonröhre (künk) (der Erde entlang) gelegt, in seinen Häusern Bäder und Hähne (musluk) angebracht und außen das Brunnenrohr mit einem Löwenkopf als Speier (oluk) verkleidet. An das Brunnenrohr befestigt (berkedib) sei das Wasserreservoir am Tage zweimal gänzlich entleert. Er habe das Wasser von Kjachane da, wo es manchmal frei fließt, in seinem eigenen Hause einen Brunnen grabend, als unterirdische Leitung verwendet und jenen Brunnen auch in Gebrauch genommen. An der Seite seines Hauses habe er an der Stelle, wo die Läden aufhören²⁾, ein mit Blei gedecktes Dach abdecken und das Blei und Holzwerk davon an sein Haus schaffen lassen. Indem er so, den Wakk benachteiligend, vorgeht, bleibt für die Tibb Medrese (Medizinschule) und 3 Medresen nicht Wasser, das für die Waschung und die übrigen Bedürfnisse genügt. Außerdem wurden noch andere Dinge geschrieben.

Damit nun dieserhalb mit Kenntnis des Mütewelli des erwähnten Wakk jedes an Ort und Stelle untersucht und Bericht erstattet werde, wird es Dir mit den Originalen³⁾ zugleich zugestellt.

Ich ordne an, daß Du bei Empfang die in den gesandten Schriftstücken aufgeführten Punkte, jeden an seinem Ort mit Kenntnis des Mütewelli untersuchen und prüfen läßt. Sollte sich tatsächlich herausstellen, daß er von dem Wasser der kaiserlichen Armenküche ein Lüle Wasser sich zugeeignet hat, mit welcher Erlaubnis hat er es wohl genommen? Kann er für das Lüle Wasser einen Befehl von mir vorweisen? Wo nicht, hat er es sich eigenmächtig (tuzüli) angeeignet? Erwächst durch den Kasten, der in der Nähe des Brunnens gebaut ist, für das Wasser der erwähnten Armenküche in rechtlicher Hinsicht (scher'an) Schaden? Hat er tatsächlich nach der Stelle des Kjachane-Wassers eine unterirdische Leitung gelegt und jenes Wasser benutzt? Hat er tatsächlich ein Wakk-Dach abdecken lassen und das Blei und Holzwerk sich angeeignet? Warum hat er es abgedeckt? Hat er es mit Ermächtigung abgedeckt? Wie verhält es sich eigentlich damit? Beruhen die andern ihm zur Last gelegten Dinge auf Tatsachen? Wie steht es damit? Du sollst alles an Ort und Stelle nachprüfen, der Wahrheit von allem auf

1) Lüle bezeichnet hier nicht etwa: Wasserrohr, sondern ein bestimmtes Maß Wasser, Chloros sagt 4 Masuren, ohne dieses Maß in dem ihm gewidmeten Artikel anders als $\frac{1}{4}$ Lüle zu bestimmen. Nach der Zeitung Ileri Nr. 662 vom 12. Okt. 1919 bezeichnet, wie mir Herr Faik mitteilt, 1 Lüle 60 Kubikmeter Wasser für 24 Stunden.

2) Wohl, weil man dort am leichtesten zukommen konnte.

3) Statt rikak lies: ruk'a.

den Grund gehen und auf Grund des festgestellten Tatbestandes ausführlich schriftlich berichten.

(Wurde dem Sahib se'adet zugestellt.)

Am 25. Dschemazi II 985 (= 10. Sept. 1577).

52. Mytilene soll 600 Bau- und Zimmerleute für Konstantinopel stellen. (Ih S. 43/4.)

An den Kadi der Insel Mytilene ergeht die Weisung: Unser Hofarchitekt Sinan — sein Ruhm habe Bestand — hat ein Schreiben gesandt und angezeigt, daß, da sich Bau- und Zimmerleute der Hauptstadt Konstantinopel infolge des Trubels beim östlichen Feldzug nach Rumili zu verstreut haben und für Reparaturen und Zimmerleute (so!) für die in Konstantinopel gelegenen kaiserlichen Stiftungen, andere Stiftungen und fiskalische Bauten überaus dringlich geworden seien, außerdem wegen Ausbesserung der Festungsmauern von Konstantinopel und des wichtigen befohlenen Baus des kaiserlichen Palastes, es notwendig sei, aus dem Sprengel von Mytilene 600 Bau- und Zimmerleute auszuheben und zu senden.

Somit ordne ich an, daß Du bei erfolgtem Empfang aus dem erwähnten Sprengel die erwähnte Zahl Bau- und Zimmerleute sowie die notwendigen Werkzeuge und Sachen schleunigst aufbringst und nach der Hauptstadt Konstantinopel sendest, damit sie kommen und nach herkömmlicher Gewohnheit und Bestimmung um Tageslohn Dienst tun. Die erwähnte Angelegenheit ist wichtig. Vor Nachlässigkeit und Bummel nimm Dich in acht!

Am 12. Rebi' II 991 (= 5. Mai 1583).

53. Die Schehzade-Moschee unbefugt um die Hälfte des ihr zustehenden Wassers verkürzt. (Ih S. 45/6.)

An den Kadi von Istanbul und den Wasserleitungsinspektor ergeht der Befehl folgendermaßen: Der Oberste meiner Hofarchitekten, Sinan — es währe sein Ruhm¹⁾ —, hat ein Schreiben gesandt und gemeldet, daß, als mein seliger Großvater Sultan Süleiman Chan die Moschee und Armenküche des seligen Prinzen²⁾ Sultan Mehmed Chan errichtete, er (Sinan) fragte: „Wieviel Wasser wird für die erwähnte Armenküche und Moschee gegeben?“ und verlangte, der amtierende Inspektor, der neue Aga meines Palastes der Glückseligkeit, Mehmed, solle über die früheren Verhältnisse schriftlich Auskunft erteilen³⁾. Daraufhin wurde beim Bau der erwähnten Armenküche und Moschee der Befehl erteilt, von den Wassern des kaiserlichen Palastes ein Lüle Wasser abzugeben. Da die Wasser-

1) Die Eulogien lasse ich von jetzt ab in dieser Urkunde, da sie die Übersicht erschweren, fort.

2) Die Schehzade-Moschee wurde nach Dschelal Ef'ad, Plan archéologique de Constantinople, S. 18, 955 h. = 1548 D. erbaut.

3) Das Waw vor kadimî ist zu streichen und für bildiresin bildirsin zu lesen. Bei olmagin, das natürlich kein Affusativ sein kann, ist ein Je zu ergänzen.

leitungen nun etwas ruiniert waren, wurden von dem Gelde der genannten Armenküche die erwähnten Wasserleitungen repariert, und, indem man auf 2000 Arschyn¹⁾ (Ellen) einen Berg durchbohrte, wurde ein unterirdischer Gang angelegt. „Für den erwähnten Kostenaufwand setzte ich²⁾ das Lüle mit eigener Hand ein“, und man ließ es ausführen. Zur Zeit des seligen Sultans Selim Chan, so habe der Wasserleitungsinspektor Hasan³⁾ von den Mütesserrika meines hohen Hofes mitgeteilt, haben die Diener⁴⁾ „die von mir eingefügte Lüle unbefugt herausgenommen“, $\frac{1}{2}$ Lüle eingefügt und Schaden angerichtet.

Deshalb ergeht nun mein Chatt-i-humajun dahin, daß es auf die normale Weise verlaufe, und ich befehle, daß Du bei Empfang das erwähnte Wasser in normaler Weise regulieren läßt.

(Als Chatt-i-humajun.)

Am 18. Muharrem 994 (= 9. Januar 1586).

54. Baumaterialbeschaffung für die Kylydsch=Ali-Pascha-Moschee.

(Ih S. 41/2.)

An den Kadi und Kommissar (nâzir) von Samaku⁵⁾ ergeht die Weisung: Da mein Kapudan Ali den Moscheebau zu Galata in Angriff genommen hat, ordne ich an, daß Du das für die Moschee des Genannten nötige Eisen und Bauholz für seinen auf meinen erlauchten Befehl mit seinem Geld (dafür)⁶⁾ abgehenden Mann vollständig kaufst und Dich vor Umständemachen und Vorwänden hütest.

(Wurde dem Arsenal-Inspektor im Diwan, Hasan Tschelebi, übergeben.)

Am 25. Rebi' II 986⁷⁾ (= 1. Juli 1578).

55. Lieferungen von Köpfen von Kleinvieh für einen Laden, woselbst dieselben zugunsten des Wakf⁸⁾ der

Kylydsch=Ali-Pascha-Moschee verkauft werden. (Ih S. 42.)

An den Kadi von Ejjub ergeht die Weisung: Es wurde mein erlauchter Befehl erlassen, daß für den zugunsten der in der Nähe

1) 1 Arschyn = 0,68 m.

2) Sinan, nach dessen Schreiben der Sultan dieses alles berichtet, wird hier gelegentlich direkt in der ersten Person zitiert.

3) S. 45 vorl. Z. ist hem sinnlos; es muß ein Suffix zum vorhergehenden Wort darin stecken; dieses aber kann nicht -hum, sondern nur -hu lauten.

4) S. 45 letzte Z. ist chidmetlaryn unter allen Umständen Genitiv, also mit Sagyr Nun zu denken.

5) Samakov in Bulgarien, südöstlich von Sofja, vergl. Ewlija, 3. Band, S. 436.

6) aktschesile läßt sowohl die Übersetzung „mit seinem Geld“ als „mit Geld dafür“ zu.

7) Dschelal Es'ad a. a. O. S. 25 gibt 988 für den Bau an, womit natürlich das Vollendungsjahr gemeint ist.

8) Vor folgendem Konsonanten ist die türkische Aussprache Wakf.

meines kaiserlichen Artilleriearsenals (top-châne) gelegenen Moschee des Bejlerbey von Algier, meines Kapudan 'Ali — es währe sein Glück — als Wakk (Stiftung) erbauten Tierkopfladen (basch-châne) von den Fleischern von Galata, Topchane und Kasim Pascha je 1 Anteil (hisse), von Syndykly $1\frac{1}{2}$ Anteil und von Chastkjöj $\frac{1}{2}$ Anteil bestimmt werde. Da nun von Syndykly und Chastkjöj nichts zu bekommen ist, wird die Genehmigung erbeten, daß ein Anteil vom eigentlichen Ejjub entrichtet werde. Demnach ordne ich an, daß Du nachsiehst und wenn dem Wakk niemandes in religionsgesetzlicher Hinsicht Schaden erwächst und es nicht auf Befehl meines erhabenen Diwans für einen andern Ort bestimmt ist, Du laut meinem erhabenen Befehl von den Füßen und Köpfen der im eigentlichen Ejjub geschlachteten Schafe, Lämmer und Ziegen für den Tierkopfladen des Genannten einen Anteil bestimmst.

(Wurde dem Muhzir (Großprofos)¹⁾ [der Janitscharen als Chatt-i-humajun übergeben.)

Am 27. Dschemazi II 989 (= 29. Juli 1581).

56. Die Schädigung von Wasserleitungen durch Anpflanzungen in unmittelbarer Nähe soll verhindert werden. (Ih S. 42/3.)

An den Kadi von Istanbul.

Der Wasserleitungs-Inspektor Daud von den Tschauſchen meines erhabenen Hofes hat an die Schwelle der Glückseligkeit ein Schreiben gesandt und folgendes gemeldet: Die Wasser der fiskalischen Gärten, die der Wasserleitung der kaiserlichen Gärten in Bejkoz und anderer Gratis-Brunnen gehen an Gärten und Häusern einiger Leute vorüber, die im Laufe der Zeit an den Wasserleitungen Obstbäume gepflanzt und Bauten aufgeführt haben. Daraus erwuchs den Wasserleitungen Schaden, und die Brunnen sind unbrauchbar geworden, wodurch allenthalben Wassermangel entstand. Als nun die Wasserleitungsarbeiter zwecks Instandhaltung und Reparatur in die Weinberge und Gärten hineingehen wollten, hinderten sie die Besitzer daran, im Widerspruch zur Bestimmung. Man kommt um eine kaiserliche Verfügung von mir ein, daß, wie es früher üblich war, zu beiden Seiten der Wasserleitung je 3 Arschyn²⁾ und über der Wasserleitung 1 Arschyn freier Raum gelassen werde und hinfort niemand über der Wasserleitung Weinberge und Gärten anlege und die angelegten beseitigt werden.

Ich befehle, daß Du in dieser Angelegenheit nach dem Herkommen verfährest und ordne an, daß bei Empfang . . . Du in dieser Angelegenheit nach herkömmlichem Brauch und der Bestimmung

¹⁾ Näheres bei Hammer, Des osmanischen Reichs Staatsverfassung, an verschiedenen Stellen.

²⁾ S. oben S. 9, Fußnote 1.

verfährest. Hüte Dich, daß im Widerspruch zum heiligen Gesetz jemandem Gewalt und Unrecht widerfahre!

(Wurde dem Wasserleitungs-Inspektor übergeben.)

Am 21. Safer 990 (= 17. März 1582).

57. Bau-Konzession für das Bad des Kylydsch 'Ali Pascha.
(Ih S. 43.)

An den Kadi von Galata ergeht die Weisung: Da Du ein Schreiben gesandt und die Bitte vorgetragen hast, daß meine kaiserliche Erlaubnis für den Bau eines Bades erteilt werde, welches der Bejlerbey von Algier, mein Kapudan 'Ali — es währe sein Glück — in der Nähe der Medrese und Türbe des seligen Jahja Efendi¹⁾ mit seinem Gelde errichten will, habe ich befohlen, den Bau auszuführen und ordne an, daß Du, wenn bei der Erbauung des Bades niemandes Besitz und Stiftung rechtlich geschädigt wird, bei dem Willen des Erwähnten mit seinem eigenen Gelde an dem bestimmten Platze ein Bad zu bauen, entgegen dem Befehl niemand sich einmischen läßt.

Am 23. Muharrem 991 (= 17. Febr. 1583).

58. Wasser der Armenküche Sultan Sülejmans zugeführt.
(Ih S. 44.)

An den Kadi von Istantbol ergeht die Weisung: Der Oberkadi der Gläubigen, vordem Kadi der genannten Hauptstadt, Mewlana Muhji-ed-din — mögen seine Tugenden dauern —, hat an die Schwelle der Glückseligkeit ein Schreiben gesandt und meldet:

Das für das vom Aga meines Palastes der Glückseligkeit Daud Aga in der Nähe der Moschee des seligen Sultan Bajezid Chan erbaute Brunnenhaus gefundene Wasser wurde auf meinen hohen Befehl an die Wasserleitung des Sultan Sülejman Chan angeschlossen und das erwähnte Wasser sei als $\frac{1}{2}$ Lüle befunden worden. Fernerhin sei es an die Wasserleitung der erwähnten Armenküche angeschlossen.

Da Du nun um meinen großherrlichen Befehl nachsuchst, ordne ich an, daß das erwähnte Wasser, so wie früher, Wasser der erwähnten Armenküche sei und man das erwähnte Brunnenhaus ausführen lasse und niemandem meinem zuvor erlassenen Befehle zuwider Einmischung und Eingriffe gestattet werden. (Chatt-i-humajun.)

Am 13. Ramasan 993 (= 10. Sept. 1585).

59. Verpflegung der Arbeiter, die einen Leuchtturm am Schwarzen Meer reparieren sollen. (Ih S. 93/4.)

An den Kadi von Galata ergeht die Weisung: Da zurzeit der am Schwarzen Meer befindliche Leuchtturm reparaturbedürftig

¹⁾ Ahmed Refik verweist auf die Vita dieses Frommen bei Petschewi I, S. 455/6. Nach Mitteilung von Herrn Hacki wurde die Tefe des Jahja Efendi in Beschiktasch von 'Abdulhamid II sehr protegirt.

geworden ist und für die dort beschäftigten Kaufleute und sonstigen Diener, um die nötige Menge Lebensmittel herbeizuschaffen, Wagen und Lasttiere wichtig sind, ordne ich an, daß beim Eintreffen meines erhabenen Befehls Du unverzüglich einen Vertreter (naib) bestellst, der bis zur Fertigstellung des Leuchtturms dort verbleibt, und daß Du für die nötigen Lebensmittel Wagen und Lastträger herbeischaffst und Dich vor Nachlässigkeit und Sorglosigkeit hütetest.

Am 6. Scha'ban 991 (= 26. August 1583).

60. Streikangelegenheit. (Ih S. 105/6.)

An den Hofarchitekten (mi'mâr baschy) ergeht die Weisung: Nachdem Du vordem geschrieben hast, daß der Tageslohn der Bauleute, Zimmerleute und Steinmetzen sich auf je 12 Aktsche belaufe und zum Lebensunterhalt nicht ausreiche und beantragt hast, 16 Aktsche festzusetzen, wurde mein erlauchter Befehl erlassen, daß hinfort die genannten Gruppen als Tageslohn je 16 Aktsche, aber nicht mehr, erhalten sollen. Während nunmehr denen, die zu Konstantinopel an der Moschee, die von dem im Dienste meiner erlauchten Tugra stehenden Mehmed Pascha¹⁾ erbaut wird, arbeiten, gemäß meinem erlauchten Befehl ein Tagessold von je 16 Aktsche verabsolgt wird, fordern sie noch mehr und machen Ausreden und Krakehl, indem sie erklären: „Wenn ihr nicht gebt, arbeiten wir nicht“ (wermezseniz ischlemeziz). Nunmehr sind die meinem erlauchten Befehl nicht Nachkommenden zur Strafe zu ziehen. Ich ordne an, daß Du die an dem erwähnten Bau Arbeitenden, ob es nun Bauleute oder Steinmetzen oder ob es ihre Chalifen sind, gehörig ermahnst, daß sie, nachdem sie auf Grund meines erlauchten Erlasses 16 Aktsche Lohn erhalten haben, keine Ausreden und keinen Krakehl mehr machen und auch ihre Chalifen nicht machen lassen. Die meinem erlauchten Befehl zuwider die Arbeit niederlegen und sich verstecken, sollst Du, wo sie sind, durch ihre Chalifen ausfindig machen und herbeischaffen lassen und sie ernstlich verwarnen und züchtigen. Wenn die Chalifen ihrerseits sich dabei lässig erweisen, sollst Du Anzeige erstatten, daß sie die, welche derartig meinem Befehl zuwiderhandeln und sich verstecken, nicht ausfindig machen und bringen, damit ihre Stellen andern gegeben werden. Hinfort sollst Du die erwähnte Menschenklasse nicht meinem Befehl zuwider verfahren lassen.

(Wurde S. Exzellenz dem Nischandschi Pascha zugestellt.)

Am 15. Redscheb 995 (= 21. Juni 1587).

¹⁾ Es handelt sich um den berühmten Großwesir Mehmed Sokolli, dessen Moschee nach Dschelal Es'ad, a. a. O. S. 26, neben den Ruinen der Anastasia-Kirche errichtet wurde. Diese Urkunde gestattet, daselbst das Datum nachzutragen. Der Großwesir war bereits 1579 ermordet (nicht 1577, wie Meyers Reisehandbuch bei der Baugeschichte der Moschee angibt). Der Bau wurde vermutlich von seiner Gemahlin, einer Schwester Murad des Dritten (1574-1595) fortgeführt, die später den Kalajlykoz 'Ali Pascha, 1580-1583 Bejlerbey von Ofen, heiratete; die Angabe bei Meyer, daß sie die Moschee 1571 erbaute, ist jedenfalls irrig. Vergl. auch Gurlitt, Baukunst Konstantinopels, S. 82/3.

61. Versorgung einer Kerzen- und Lederfabrik der Sultanin-Mutter mit Rohstoffen. (Ih S. 161/2.)

An die Kadis in Istantbol und Galata ergeht die Weisung: Meine Mutter — es währe ihr guter Ruf — hat in der Hauptstadt Usküdar (Skutari) eine Kerzenfabrik und eine Lederfabrik errichtet, und ich befehle, daß Haut und Fett der für meine kaiserliche Küche geschlachteten ärarischen Schafe und die Haut der zu Galata und Karaköj von dem Schlachter namens Araboglu (Negersohn) Sülejman geschlachteten Schafe dorthin gegeben werden und ordne an, daß Du meinem Befehl gemäß Haut und Fett der für die kaiserliche Küche geschlachteten ärarischen Schafe und die Haut der in der erwähnten Hauptstadt und in Karaköj von dem genannten Schlachter Sülejman geschlachteten Schafe der Kerzenfabrik und Lederfabrik der Erwähnten zu eigen überweist und dem Befehl zuwider sonst niemandem Eingriffe und Einmischung gestattest. Diese großherrliche Weisung sollst Du in ein aufbewahrtes Protokoll eintragen und nunmehr hinfort gemäß der großherrlichen Anordnung verfahren.

(Wurde geschrieben übereinstimmend mit dem Tezkire aus dem Schreibrohr des Hasan Aga, mit dem Auftrag, einen Teil der zuvor geschriebenen Weisung auszuziehen und in dieser Weise zu schreiben. Das Datum der früheren Weisung ist der 9. Rebi' II. Wurde durch Hasan, den Mann des Efendi, an den Großwesir gesandt.)

Am 16. Zil-ka'de 983 (= 16. Febr. 1576).

62. Gegen Schleichhandel. (Ih S. 166/7.)

An den Kadi von Galata ergeht die Weisung folgendermaßen: Nach übersandtem Schreiben sind Hadschi 'Abdi bin Weli, Murad bin 'Ali und Isma'il bin Sülejman von den Gerbern von Kasim Pascha nebst Beschir Tschausch von den Tschauschen meines erhabenen Hofes zum Gerichtshof gekommen und haben erklärt: Während in unserm Besitz eine erlauchte Verfügung existiert, daß die Schlachter in Galata und Kasim Pascha die Häute der geschlachteten Schafe, Ziegen und Rinder uns geben sollen, werden sie dadurch, daß sie an die Ungläubigen, die nach Venedig und der där ul-harb¹⁾ gehen, abgegeben werden, rar, und Schafleder, Saffian und gegerbte Häute werden teuer. Es ist nun der Befehl erlassen, wenn man in den Magazinen der Ungläubigen zu Galata irgendeinem Kaufmann gehörige Häute findet, sie mit Beschlagnahme zu belegen. Auf Grund dieser Erklärung wurde mit dem erwähnten Tschausch ein Mann gesendet und eine Nachsuchung vorgenommen. Dabei wurden 5408 Schaf- und 41 Rinderhäute gefunden und zu den verordnungsmäßig bestimmten Preisen an die Gerber verkauft. Nachdem das Geld dafür eingekassiert war, kamen

¹⁾ Den noch nicht dem Islam unterworfenen Ländern.

die Besitzer der Häute und erklärten: „Wir haben nicht gewußt, daß Häute für die Ungläubigen, welche nach der *dâr ul-harb* gehen, verboten waren. Wenn von nun an Häute gefunden werden, mögen sie beschlagnahmt und wir zur Strafe herangezogen werden. Aber das Geld für unsere früheren Häute soll uns gegeben werden.“ Deshalb befehle ich, daß die erwähnten Häute für den Fiskus zu konfiszieren sind, auch die Häute, welche sich außer ihnen, um an die Ungläubigen verkauft zu werden, auf Lager befinden, für den Fiskus konfisziert werden sollen und ordne an, daß Du bei Empfang pflichtmäßig dahinter bist und sowohl die erwähnten Häute für den Fiskus konfiszierst, als auch, sollten zum Verkauf an die Ungläubigen an anderer Stelle auf Lager Häute vorhanden sein, diese gleichfalls beschlagnahmst und für den Fiskus konfiszierst.

29. Rebi' I 988 (= 14. Mai 1580).

63. Erlaß gegen Bettelei. (Ih S. 195/6.)

An den Stambuler Kadi ergeht die Weisung: Einige Araber (oder Neger?) und sonstige Leute, die in jeder Weise gesund und zu Arbeit und Verdienst fähig sind, gehen auf die Märkte und in die Stadtbezirke betteln und belästigen durch unverschämtes Drängen und aufdringliches Anbetteln die anständigen Leute. Manche nehmen sich ein blindes Mädchen oder einen blinden Jungen und lassen sie auf den Märkten und in den Stadtbezirken betteln. Einige hiesige hissen Fahnen und gehen bettelnd von Tor zu Tor. Andere hängen einem Ketten um den Hals, sagen, er sei verschuldet und gefangen gesetzt und führen ihn in den Stadtteilen und auf den Märkten umher. Die *Softas* sammeln auf den Wegen und Straßen truppweise von den Leuten Geld; einige von ihnen nehmen sich auch einen Kranken mit und machen ihn zum Vorwand, gehen auf die Märkte und sammeln Geld unter den Leuten, treiben allerlei Unverschämtheiten und benehmen sich aufdringlich. Einige, die an ansteckenden Krankheiten litten, waren als gefährlich aus der Stadt ausgewiesen worden. Trotzdem es ihnen schon immer verboten war, gehorchten sie nicht, sondern gingen auf die Märkte und mischten sich unter die Leute.

Da mir dieses alles zu Ohren kam, so befehle ich: Diese Verhältnisse mußt Du unter Beauftragung des *Tschausches* meines erhabenen Hofes, des Stadt-Subaschy *Hüsejn*, des Stolzes der Gleichen und Genossen — er nehme zu an seiner Macht — nachprüfen; und wer zum Arbeiten und Geldverdienen wohl tauglich und doch in genannter Weise bettelt, dem sollst Du es verbieten und keinen einen blinden Knaben oder ein Mädchen nehmen und so betteln lassen. Wer blind und gelähmt ist und auf den Märkten und Straßen herumgeht, aufdringlich wird und Dein Verbot nicht achtet, den sollst Du aus der Stadt weisen; die, welche arbeiten und Geld verdienen können, garnicht betteln lassen, sondern es ihnen verbieten, und die, welche darauf nicht hören, aufschreiben und anzeigen, auf daß sie in die Galeeren kommen; die wirklich mit solchen Krank-

heiten Behafteten aber nach der alten Sitte aus der Stadt ausweisen und nicht dulden, daß sie sich unter das Volk mischen. Hierbei mußt Du auf das genaueste achtgeben und keinen den erhabenen Befehl verletzen lassen.

Einige Danischmende gingen, da einige ihrer Verwandten und Angehörigen verarmt waren, bloß auf das Geldsammeln aus; man ließ sie das Amt von Softas versehen, und sie rezitierten in den Moscheen Koranabschnitte, doch sie erniedrigten den heiligen Koran, belästigten die Muslime (durch Geldforderungen) und machten jede Andacht unmöglich. Denen mußt Du das auch verbieten lassen, aber die Softas, welche dauernd studieren und nur zur Ferienzeit nach altem Herkommen Geld sammeln, sollst Du ermahnen, daß sie es nach der alten Sitte nicht außerhalb der Ferienzeit¹⁾ tun sollen.

(Wurde dem genannten Subaschy übergeben.)

Am 11. Muharrem 976 (= 6. Juli 1568).

64. Erneuerte Einschärfung des Verbots, Wein, Kaffee und tatarische Bosa auszuschenken. (Ih S. 199.)

An die Kadis von Istanbul und Galata ergeht die Weisung: Schon früher sind wiederholt erhabene Befehle gesandt worden des Inhalts, daß die in Stambul und Galata liegenden Weinschenken, Kaffeehäuser und tatarischen Bosa-Brauereien sämtlich aufgehoben werden sollten. Nun ist uns zu Ohren gekommen, daß ganz in der früheren Art und Weise Weinschenken und Kaffeehäuser in Betrieb sind und tatarische Bosa verkauft wird und Laster und Liederlichkeit herrschen. Indes steht jener erhabene Befehl genau wie früher in Kraft, und ich bestimme: Beim Eintreffen dieses Schreibens soll jeder von Euch sich in der Sache die größte Mühe geben, die in Istanbul und Galata gelegenen Weinschenken und Kaffeehäuser alle verbieten und aufheben, den etwa vorhandenen Wein vortat durch Hinzufügen von Salz²⁾ zu Essig machen lassen und keinen Verstoß wider meinen erhabenen Befehl dulden. Die Ungehorsamen sollst Du mit Namen aufschreiben und uns anzeigen. Dauernd sollst Du Dich der Ausführung dieses meines kaiserlichen Befehls befleißigen und Dich in acht nehmen, daß nichts wider ihn geschieht.

(Wird dem Stadt-Subaschy zugestellt.)

Am 26. Zi'l-ka'de 975 (= 23. Mai 1568).

65. Segelverbot für Peremes. (Ih S. 201/2.)

An Mehmed, den Obmann der Peremedschis³⁾ in Istanbul, ergeht die Weisung: Es ist angezeigt worden, daß die mit der

¹⁾ Herr Jaik vermutet mit Recht, daß tahsil für ta'til verlesen sei.

²⁾ Das Mittel scheint wenig geeignet, erscheint aber auch in der Urkunde Ih S. 120/1, vergl. Islam 9. Band, S. 252/3.

³⁾ Die Pereme (von πέραμα Überfahrt, neugr. auch Fähre), nach Redhouse ein schweres Boot mit zwei Ruderbänken, veränderte nach Ih S. 59 die Form und wurde Segler.

Überfahrt an den Ufern der genannten Hauptstadt beschäftigten Leute wider das Herkommen und ohne Dein Wissen untereinander heimlich Peremes kaufen und verkaufen, und wenn sie einen neuen Pereme bauen lassen, sie das heimlich tun lassen, so daß seine Größenverhältnisse nicht bekannt sind und einige Peremedschis zur Unzeit Segel verwendend ihr Leben einbüßten. So bestimme ich, daß Du bei Empfang (dieses Schreibens) die erwähnten Peremedschis vor Dich kommen läßt und ihnen ganz gehörig einschärft, daß sie nicht wider das Herkommen heimlich ohne Dein Wissen einander Peremes verkaufen und bauen lassen dürfen und gebaute ohne Dein Wissen nicht vom Stapel lassen, nehmen und im Bosphorus verwenden sollen. Wenn sie nach der Ermahnung nicht gehorchen und Widerstand leisten, sollst Du es anzeigen, daß sie zur Strafe auf die Galeeren kommen. Im Ejjüb bogazy¹⁾ darf kein Pereme unter Segeln fahren, — so ist schon früher eingeschärft und verboten worden. — Du mußt genau aufpassen und hinfort niemand gegen meinen kaiserlichen Befehl Segel anwenden lassen; dergestalt, daß von jetzt ab, wenn es bekannt wird, daß ein Pereme an der genannten Stelle unter Segeln gefahren ist, eine Entschuldigung von Dir nicht angenommen wird. Du bekommst den Verweis; das laß Dir gesagt sein! Demnach sieh Dich vor!

(Wurde dem Obmann der Peremedschis Mahmud²⁾ zugestellt.)
Am 20. Rebi' II 985 (= 7. Juli 1577).

66. Verfahren gegen unnütze Frauenzimmer. (Ih S. 55.)

An den Kadi von Galata ergeht die Weisung: An meine Schwelle der Glückseligkeit wurde die Kopie des Protokolls gesandt: Die Bewohner des Stadtteils Moschee des seligen Sultan Gir³⁾ — es dufte sein Staub — außerhalb Galatas sind als Ausschuß für Scheri'at-Angelegenheiten zusammengetreten. Man sagte: In unserm Stadtteil sind die Arab Fati (die Negerin Fatime), Narin (die Zarte), die Kreterin Nefise (Kostbare), die unter dem Spitznamen Atly 'ases (berittene Patrouille) bekannte Kamer⁴⁾ und Ajni aus Balat wegen Nichtsnützigkeit verrufen. Als an Arab Fati ein Mann geschickt und sie zitiert wurde, entfernte sie sich; die andern stellten sich ein. Bei der Konfrontierung bezeugt der Ausschuß der Muslime von den Leuten des Stadtteils, der Professor (muderris) Mewlana Muhji 'd-din, der Sekretär Mehmed, Ijas, Sinan Chalife und die andern Muslime, daß jene nichtsnutzig sind. Als zuvor der Imam, der Muezzin und der Ausschuß sich vor das Haus der erwähnten Arab Fati⁵⁾ begaben, hat sie geschimpft: „Euer Imam,

¹⁾ d. h. im innern Goldenen Horn.

²⁾ Wohl derselbe Mehmed wie oben (Lese- oder Druckfehler).

³⁾ Jedenfalls sind die beiden ersten Silben von Dschihangir ausgefallen.

⁴⁾ Die Namen deuten auf Muhammedanerinnen (vergl. den Schluß); Kamer (Mond) heißen auch Zigeunerinnen.

⁵⁾ Text: vor ihr Haus. Zur Verdeutlichung setze ich den erst im folgenden wieder erwähnten Namen ein.

euer Kadi und euer heiliges Gesetz sei verflucht." Vordem wurde sie im Stadtteil Kalafatdschi mit einem fremden Manne überrascht, auch in ihrem Hause mit einem fremden Manne überrascht.

Da ich Kenntnis genommen habe von dem Antrag: „Wir bitten, daß ihr Haus, welches eine Stätte der Verdorbenheit und Schande ist, verkauft und sie aus dem Stadtteil ausgewiesen werde“, ordne ich an, daß Du, so wie mein erlauchter Befehl eintrifft, die Häuser der genannten Weiber zwangsweise verkaufst und sie selbst aus der Stadt jagst und das Janitscharenweib¹⁾, das gottlos geredet hat, nachdem man es von neuem das Glaubensbekenntnis hat ablegen lassen, bis ihr Mann kommt, ins Gefängnis sperrst.

Am 2. Rebi II 973 (= 27. Okt. 1565).

67. In den Moscheen, Medresen und Knabenschulen sollen keine Predigtversammlungen abgehalten, sondern nur die Sure des Siegs rezitiert werden. (Ih S. 44/5.)

An den Kadi von Istantbol ergeht die Weisung: Du hast an meine Schwelle der Glückseligkeit ein Schreiben gesandt und die Angelegenheit berichtet, daß in den Moscheen (keine²⁾) Versammlungen stattfinden und an den Freitagen auf den Podien und³⁾ die Professoren in den Medresen die Sure des Sieges⁴⁾ lesen. Nunmehr befehle ich, daß man unterläßt, in den Moscheen Predigtversammlungen und in den Knabenschulen Versammlungen abzuhalten, daß man (dagegen) an den Freitagen in den Moscheen und die Professoren in den Medresen die Sure des Siegs rezitiert und ordne an, daß . . . Du die Veranstaltung von Versammlungen und Predigten in den Moscheen und von Versammlungen in den Knabenschulen, wie Du sie meldest, abstellst, dagegen an den Freitagen auf den Moscheen-Podien und die Professoren in den Medresen die Sure des Sieges lesen läßt.

(Wurde dem Janitscharen-Tschokadar des Istantbol Kadisi übergeben.)

Am 18. Zil-hiddsche 993 (= 11. Dez. 1585).

1) Die Eingabe enthielt demnach genauere Details, als im Bescheid im vorhergehenden wiedergegeben.

2) Dürfte zu streichen sein.

3) Genau nach der Vorlage.

4) Sure 48.



II. Weitere Mitteilungen aus dem Kodex der Wiener Konsular-Akademie Nr. 137.

68. Gesuch Mustafa Paschas, ihm die Abgaben bei der von ihm über den Wirbas erbauten Brücke zu überweisen.
(KA 137 Nr. 15, S. 11/12).¹⁾

An den Staub des den Mittelpunkt der Welt bildenden kaiserlichen Hofes und des wie das sich drehende Himmelsgewölbe mächtigen Thrones ist die Bitte des geringen Dieners folgende:

Im Sandschak Bosnien, wo sich der Ort Turjan (?) befindet, ist ein Engpaß, den zu passieren bei den 4 Straßenmündungen sehr unsicher und gefährlich ist. Da es früher bei dem genannten Ort über den Wirbas keine Brücke gab, hatten die Passanten beim Überschreiten des genannten Flusses allerhand Schwierigkeiten zu ertragen, wobei sogar Todesfälle vorkamen. Deshalb hat Euer Diener, der frühere Bej von Bosnien und der jetzige Beslerbej von Ofen, Mustafa Pascha, bei dem genannten Ort ein Stück Land gekauft, das er durch seine Fürsorge und unter allerlei Begünstigung 10 bis 15 Familien aus dem Volk und außer dem Register stehende herumstreifende Leute (chalmâne) bewohnen und bebauen ließ und hat über den Fluß Wirbas für Gotteslohn eine Brücke, in dem genannten Ort ein Karawanseraj und eine geweihte Moschee herstellen lassen. In jetziger Zeit ist ein Dorf von 40 bis 50 Häusern entstanden, und so hat er das Bestehen und die gute Erhaltung der Brücke sowie die Sicherheit des Engpasses bewirkt. Alle Passanten überschreiten die Brücke mit Sicherheit und Gemütsruhe (huzûri-kalb), beten für das Wohl S. M. des Sultans und wünschen für den Bestand der kaiserlichen Herrschaft Segen.

Es soll aber dem erhabenen Hof nicht verborgen bleiben, daß die Subaschys und andere sich in Angelegenheiten des Marktzolls, der Marktabgaben, Gerichtsgebühren sowie außerordentlichen Bußen (badhawa) usw. mischen; auch siedeln sich Arbeitstruppen (? 'awene taïfesi) an, wodurch die kleine Bevölkerung des Dorfs belästigt und bedrückt wurde. Deshalb konnten die Familien, die dort wohnten,

¹⁾ Einen Paralleltexzt, aber „Sinan“ unterzeichnet, bietet Nr. 42 des Kodex, S. 25/24 von hinten.

es nicht mehr aushalten; sie flohen zurück und verließen das Land. So bleibt die Brücke und das Karawanseraj unbenutzt und öde. Die Engpässe und die Wege wurden von Räubern gesperrt, was für die Durchreisenden mehr Schwierigkeiten und Belästigung als früher verursachte und sicher Todesfälle herbeiführt. Wenn Marktzölle, Marktgaben, Gerichtsgebühren sowie die außerordentlichen Bußen des genannten Dorfs zwecks Stiftung und Wohlfahrtseinrichtung dem genannten Pascha, Eurem Diener, mit vollem Privateigentumsrecht als Gnadengeschenk verliehen würden, ist es sicher, daß dadurch das Grenzgebiet und die kaiserliche Provinz, so wie es sich geziemt, mit neuem Leben erfüllt, das Staatsvermögen vermehrt und die Passanten ruhigen Herzens ihre Wege gehen werden. Alle hierauf bezüglichen großen Wohltaten und guten Werke Seiner glückseligen Majestät unseres Padischahs — es dehne sich sein hoher Schatten — werden sicher dauernd und ewig bleiben.

Dieses, welches der richtige Sachverhalt ist, wurde der wunsch-
erfüllenden Pforte unterbreitet. Im übrigen steht der Befehl der
Pforte der Gerechtigkeit zu.

Der arme Diener Mustafa.

69. Rehabilitierungsgesuch für den seiner Stellung verlustigen
Ketchuda Hasan gelegentlich der Lehensverteilung. (KA 137 Nr. 53.)

An den erhabenen und gesegneten Fußstaub S. Exzellenz,
meines beglückten und glückseligen Gebieters, ist die Darlegung des
machtlosen Sklaven folgende: Während man den meinem Gebieter
bekannten ergebensten Ketchuda Hasan zuvor aus seiner Stellung
entlassen hatte, hat er, da einige respectable Leute S. Exzellenz
dem Sâhib se'âdet richtige Mitteilung über ihn machten, von
neuem, weil mein mächtiger Gebieter großmütig war, Lebenskraft
gewonnen. Speziell Euer Freund Kodscha Bej ist in jeder Weise,
sei es mit seinem Dienst, sei es mit seiner Rechtschaffenheit, zu-
frieden und dankbar für sie. Zu allen Zeiten wünscht er dem
Sâhib se'âdet Gutes. Gott — Lob sei ihm, er ist gesegnet und
erhaben — möge S. Exzellenz dem Sâhib se'âdet und auch meinem
Gebieter langes Leben bewilligen! Amen! O Herr der Welten!
Da früher der genannte Diener im Sandschak Semendria ein kleines
Timar hatte und jetzt die Zeit der Verteilung (der Lehen) da ist,
so reiben wir das Antlitz (im Staube) und sind für den erlauchten
Fußstaub eine Motte geworden (die sich vor Devotion selbst ver-
brennt). Es wird erbeten, daß mein glückseliger Gebieter aus
Rücksichtnahme auf die Erinnerung an meine Wenigkeit, da jenem
der Blick des Auges Eurer Gnade entzogen ist und er einer Zu-
wendung ermangelt, — ¹⁾ für Gewährung wiederum Aussicht von

¹⁾ Er fällt aus der Konstruktion.

meinem beglückten und edelmütigen Gebieter vorhanden sei. Möge er eines seinen Verhältnissen entsprechenden ganz kleinen Lehens¹⁾ teilhaftig und mit ihm zufrieden gestellt werden. An etlichen Orten habt Ihr 1000 Klienten (tschirag), laßt Euren erwähnten Sklaven auch einen Klienten von Euch sein. Schließlich, mein edelmütiger Gebieter, betrifft Rücksicht und Wohltat von Euch gegen den erwähnten Sklaven lediglich meine Wenigkeit und bezieht sich auf sie. Im übrigen steht Befehl, Güte und Wohltat S. Erz. meinem edelmütigen und milden Gebieter zu.

Der aufrichtige Freund, der arme Schehriar.

70. Bestrafung des auffässigen Szegszárd beantragt.

(KA 137 Nr. 54.)

An den erlauchten Fußstaub meines beglückten Gebieters ist die Darlegung des machtlosen Sklaven folgende: Außer daß von den hierselbst gelegenen kaiserlichen Krongütern die Bewohner der Stadt Seksar²⁾ zur Verfügung Lazars³⁾ (Lazar jidine für jedine) 300 mit Flinten bewaffnete Infanteristen als Hilfstruppe gestellt haben, haben sie, als in der Proviantangelegenheit zur Unterstützung für die Janitscharen Geldspende wie von den übrigen Städten verlangt wurde, kein Senfkorn gegeben, den Pfad der Rebellion beschreitend sich erhoben und sich auf und davon gemacht. Da sie, aus einem Happen (?) eine bedeutende und mächtige Stadt geworden, die besiegten Heere unterstützt und sich wider uns rebellisch gezeigt haben, wird gebeten, daß man das nicht durchlasse und bezüglich ihrer Bestrafung die erlauchte Bemühung stattfinde, daß sie nicht noch einmal gegen das Heer des Islam sich rebellisch erheben. Dem erlauchten Fußstaub wird unterbreitet, daß sie wegen dieser Manifestierung ihrer wahren Gesinnung verschiedene Denktettel verdient haben. Im übrigen hat S. Erz., mein beglückter Gebieter, zu befehlen.

Der arme Sklav Hasan.

71. Tscherechors für Bauten des Großwesirs Mehmed Sokolli in Belgrad requiriert. (KA 137 Nr. 63.)

Dem Vorbild der Gleichgradigen und Gleichgestellten⁴⁾, der unsern Domänen⁵⁾ vorsteht, dem Woiwoden Derwisch, sei, wenn dieses Schreiben eintrifft, kund: Jetzt ist in Angelegenheit der Bauten S. Erz. des Großwesirs zu Belgrad unser Ketchuda Piri⁶⁾

1) Dirilidschik für Dirilikdschik.

2) Szegszárd im südwestlichen Ungarn, rechts von der Donau, heute durch Weinbau berühmt.

3) Gemeint ist Lazarus Freiherr von Schwendi, s. Heft 2, Vorwort.

4) Vergl. Nr. 26; hier: ul-emsäl.

5) châsslar sind hier nicht kaiserliche Domänen, da der Brief vermutlich vom Beslerbej von Ofen herrührt. Auch Wesire und Beslerbejs hatten châsslar.

6) Vermutlich derselbe Piri Aga aus Ofen, den Ali Pascha in einem ungarischen Schreiben an Erzherzog Ernst (A budai basák magyar nyelvű levelezése I, Nr. 209) vom 2. April 1582 nennt.

nach Belgrad gesandt worden. Danach ist es nötig, daß Ihr aus unseren unter Deiner Verwaltung stehenden Domänen 60 Mann Tscherehors¹⁾ mit Proviant für 40 Tage und aus den Dörfern des Zi'amet (Großlehens) des Ketchuda Piri 30 Tscherehors aushebt und sie mit ordentlichen von Euren Leuten sendet. Am 27. oder 28. dieses Monats Rebi' ul-ewwel liefert sie in Belgrad an unsern Ketchuda Piri ab. Andersartiges tut nicht, sondern, wenn man beginnen muß (?), bringt die Tscherehors mit Gerechtigkeit und Redlichkeit heraus und erpreßt nicht unter diesem Vorwand auch nur von einem einzigen einen Aktsche oder ein Korn. Unser Ketchuda Piri ist beauftragt, auf seiner Rückreise dort vorzusprechen, alle unsere Dörfer zu bereisen und zu inspizieren. Sollte mir zu Ohren kommen, daß Ihr von jemand Geld genommen habt, so ist es unmöglich, eine Entschuldigung entgegenzunehmen. Demgemäß möget Ihr Euch einrichten und Euch keine Nachlässigkeit zuschulden kommen lassen. Das laßt Euch gesagt sein!

Geschrieben in der mittleren Dekade des Rebi' I 978 (= Mitte August 1570).

72. Vernehmung eines Spahi, der einem Kameraden in Serajewo einen Sklaven abspenstig gemacht haben soll.
(KA 137 Nr. 64.)

Nachdem an den erlauchten Fußstaub meines mächtigen und edlen Gebieters das Antlitz gerieben ist, ist die Darlegung des machtlosen Sklaven folgende: Mit diesem untertänigsten Bittsteller²⁾, dem ergebensten Hyzyr³⁾ Tschausch von den Dester-Tschauschen ist der erlauchte und zu verehrende Befehl eingetroffen und angelangt. Chürrem Weli von den Spahis von Fülek⁴⁾ ist für jemand vor etlichen Jahren gegangen, hat sich in der Hauptstadt Serajewo bei der Armenküche des seligen Chüsrew niedergelassen und einen einem Mann, namens Musa, von den Spahis Bosniens gehörigen Sklaven, welcher Koran lesen kann⁵⁾, aufgewiegelt (ajardyb)⁶⁾. Da betreffs des erwähnten Burschen verlautet, er sei bei dem Spahi (Chürrem Weli), war in dem glückhaften Schreiben der großmächtige Befehl enthalten, ihn dem erwähnten (Hyzyr) Tschausch zu übergeben. Laut dem machtvollen (kadr mesfür⁷⁾) Befehl wurde der genannte Spahi zitiert und eine ordentliche Untersuchung und Nachforschung angestellt. Da er jedoch leugnete mit den Worten: „Von

1) Vergl. Islam Band 7, S. 277.

2) Diese Phrase scheint hier nicht am Platz.

3) So, nicht Chyzyr, ist bekanntlich die gewöhnliche türkische Schreibung.

4) Im nördlichen Ungarn, nordwestlich von Erlau.

5) Was seinen Wert erhöht.

6) ajartmak, nach Kieffer & Bianchi: débaucher un esclave, un domestique et lui faire quitter son maître, séduire une fille.

7) So ist wohl zu lesen, trotz eines Punktes über dem ersten Buchstaben.

dem erwähnten Burschen weiß ich nichts", wurde er selbst in Person mit 3 in seinem Dienste stehenden Burschen¹⁾ an die Glückseligkeit S. Exz. meines gnädigen Gebieters gesendet, damit bei dem erlauchten Fußstaub seinerseits die Untersuchung stattfände und er, wie er es verdient, seinen Lohn empfangen. Im übrigen hat S. Exz., mein Gebieter, zu bestimmen und zu befehlen.

Der arme Sklav Hasan²⁾.

73. Ibrahim, der Ketchuda der Mustahfiz zu Belgrad, wird namentlich wegen Förderung eines dortigen kaiserlichen Baus zur Berücksichtigung bei der Timar-Verteilung empfohlen.

(KA 137 Nr. 65.)

Nachdem, das Gesicht auf den Boden legend, in dem erlauchten Fußstaub S. Exz. meines beglückten Gebieters das Gesicht gerieben ist, ist der Vorschlag des atomgleichen Sklaven folgender: Der untertänigste Bittsteller, der Ketchuda der Garnisonsoldaten von Belgrad, der ergebenste Ibrahim, befand sich Tag und Nacht im Dienste des erhabenen Baus³⁾ S. Exz. des großen Paschas⁴⁾, war nach jeder Richtung eifrig und fleißig, und innerhalb kurzer Zeit fand durch Hilfe und Beharrlichkeit des Erwähnten der erhabene Bau möglichsten Fortgang. Weil er nun in jeder Weise würdig der Gnade und wert der Huld und, in welchem Dienste er auch verwendet wird, sich als ein seiner Obliegenheit gewachsener tüchtiger geschäftsgewandter Diener, dem Zulagen zukommen, bewährt hat, so wird von dem Meer der Wohltaten meines Gebieters erhofft (tewekku'), daß die Huld des Höchsten dazu führen⁵⁾ möge, daß zur Zeit der Verteilung er, so Gott will, eines seinem Stande entsprechenden hinlänglich guten Timars (Kleinlehens) teilhaftig werde, wie es immer möglich ist⁶⁾, ihn zu berücksichtigen. Es steht fest, daß alle Welt sich mit Herz und Seele dem Dienst unterwirft, und versteht sich⁷⁾, daß sich für den kaiserlichen Bau verschiedener Nutzen ergibt. So, wie es sich tatsächlich verhält, wurde es dem Fußstaub dargelegt. Im übrigen hat mein Gebieter zu befehlen.

Ergebenst der arme Hasan.

1) Weil der Gesuchte darunter sein konnte.

2) Diese Lesung wird durch Vergleich mit der Unterschrift der folgenden Urkunde wahrscheinlich.

3) Bei binâ-i-scherif denkt man zunächst an eine Moschee, doch läßt die Bezeichnung binâ-i-humâjûn am Schluß auch eine Beziehung auf einen kaiserlichen Profanbau zu, da das Prädikat scherif auch dem Padischah zukommt.

4) Des Großwesirs, wie Nr. 71 (KA 137 Nr. 63) bestätigt.

5) mukarin, fälschlich mit langem i geschrieben.

6) mehma (unorthographisch mit Ha geschrieben) emken.

7) fehmi besser als mühimm, obwohl der Punkt fehlt.

74. Mitteilungen an den Bejlerbej von Ofen:
 Magyarischer Rückzug. Sieg über den in einen neu errichteten
 Parkan im Sandschak Jenowa (Jenö) eingedrungenen Feind.
 Siebenbürgener Verhältnisse. (KA 137 Nr. 66.)

An den erhabenen Fußstaub S. Erz. meines beglückten Gebieters ist der Bericht des machtlosen Sklaven folgender: Die vor dem zusammengezogenen (dschemi' olan) magyarischen Streitkräfte, welche den Parkan Szent Miklós¹⁾ im Liwâ' Szolnok bedrohten, faßten sich, als sie vernahmen, daß das islamische Heer Gegenmaßregeln und Vorbereitungen getroffen habe, kein Herz, sondern kehrten mit Ungemach²⁾ zurück. Danach kamen am 28. Tage dieses Monats Dschemazi I, zur Zeit des Temdschid³⁾, 200 Wagen ganz voll (mâlâmâl) von Fußsoldaten und etwa 200 berittene Ungläubige nach dem in dem Sandschak Jenowa tatsächlich neu errichteten Parkan, bevor noch das Tor geöffnet wurde, und sind eingedrungen⁴⁾. Der Alaï Bej Husejn und der Beschli Ağa⁵⁾ Behram, Eure Diener, rückten, indem sie ihre Fahnen vor dem Tore des Harems Eures Dieners, des Mir des genannten Liwâ'⁶⁾ Derwisch Bej aufpflanzten und den Streit begannen, mit etwa 200 berittenen Glaubensstreitern ihnen entgegen. Durch verschiedene Kampfarten zum Stehen gebracht, erreichten die Verfluchten ihre unwürdige Absicht nicht, sondern flohen wider Willen. An 200 Köpfe und 100 lebendige Ungläubige betrug ihr Verlust. Der Rest floh. Ihre Gefangenen (dilleri)⁷⁾ ist man jetzt im Begriff an die Pforte der Gerechtigkeit zu bringen. Wie wir diese Sachlage vernahmen, zog meine Wenigkeit mit einem durch Alarmschüsse zusammengerufenen Aufgebot (potera) nach dem Kampfplatz⁸⁾, und mit Gottes Hilfe haben die Glaubensstreiter ihren Wunsch erreicht.

1) Es ist Török Szent Miklós, etwa 20 km östlich von Szolnok, gemeint.

2) Behnauer übersetzt „nach Vásárhely“, doch steht im Text deutlich rúz-i-sijähle, s. Dullers, Lexicon Persico-Latinum.

3) Zeit vor Sonnenaufgang, vor dem Sabah-Gebet.

4) Über kojulmak vergl. Chloros.

5) Vergl. Nr. 14, I S. 17, Anm. 2, und Ta'rich-i-Dschewdet I 1309, S. 92, Z. 10/1.

6) d. h. des Sandschakbejs von Jenowa.

7) Siehe Islam 8. Band, S. 117/8, Anm. 2.

8) Behnauers Übersetzung: „nach Putin und dem Orte Hala“ beruht auf Verlesung und Mißverständnis. Solche Ortschaften werden sich in Ungarn schwerlich nachweisen lassen. Potera bezeichnet Samy als slavisches Wort und erklärt: „alarme donnée d'une montagne à l'autre par des coups de fusil (chez les Albanais et les Serbes)“. Mein Kollege E. Fraenkel bestätigt mir die südslavische Herkunft: Im Serbokroatischen bedeutet potira, potjera Nacheile, potjerati treiben, aus der Vorsahsilbe po- und tjerati treiben; slovenisch potira Verfolgung, Nacheile, potirati nach einander verjagen. Im Rumänischen veraltet poteras in der Bedeutung: Soldaten, die auf Räuberbanden fahnden.

Endlich hat das Land Siebenbürgen noch keine Ordnung gefunden, und sind nebst dem von den Reichsgroßen kommenden Ahmed Tschausch der Mann meines Gebieters und die Leute des Bejlerbej von Temesvár tatsächlich drinnen (d. h. in Siebenbürgen), und wir haben gehört, daß der am 29. dieses Monats Zi'l-hiddsche von der Pforte der Herrschaft ergangene erhabene Erlaß verlesen und er¹⁾ für sie zum Serdar bestimmt wurde. Im übrigen hat mein Gebieter zu verfügen. Der arme Sklav Sinan.

¹⁾ Vermutlich der Bejlerbej von Temesvár.



Anhang.

75. Mustafa Pascha an Erzherzog Ernst. (A budai basák . . . I Nr. 151, S. 159.)

Wir Mustafa Pascha

Hochgeehrter, erhabener Herr! Unsern Dank und Freundschaftsanerbieten zuvor!

Schon so unzählige Male haben wir Eure Hoheit von den feindseligen Handlungen der Hauptleute von Tata, Györ (Raab) und Komorn in Kenntnis gesetzt, welche friedensstörend sind; auch jetzt wieder hat der Hauptmann von Tata die Leute von Györ, Komorn und Umgegend aufgehetzt, und sie sind nach Zsámbék geeilt, sind dort genügend umhergestreift und haben Hinterhalte gelegt. Da sie aber die Unsrigen nicht in den Hinterhalt locken konnten, haben sie alle Schafställe zerstört und 460 Schafe nebst sämtlichen Hirten weggeführt. In der Nacht des vergangenen Donnerstag ist das geschehen.

Darum bitten wir Eure Hoheit, überall zu gebieten, daß man die Schafe zurückerstatte; denn, wenn das nicht geschieht, so schwöre ich zu Gott, daß ich mich mit tausendfacher Schädigung rächen werde, wenn Eure Hoheit mit jenem Hauptmann von Tata nicht fertig werden kann. Möge jedoch von Seiten unserer Verwalter gegen Euch nicht so verfahren werden, daß es besser gewesen wäre, wenn das Schaffleisch nicht gegessen worden oder wenn keine Zwistigkeit entstanden wäre.

Wir erwarten hierauf sofort eine schleunige Antwort. — Gott mit Euch!

Gegeben zu Ofen, am 5. Sept. 1578.

76. Ali Pascha an Rudolf. (Ebenda Nr. 216, S. 246/7.)

Wir Ali Pascha¹⁾

Erhabener römischer Kaiser, unser hochzuverehrender Herr und Freund! Unsern Dank und Freundschaftsanerbieten zuvor. — Wir möchten uns an Eure Majestät mit einem Ansuchen wenden in folgender Angelegenheit:

Früher haben die Händler das Vieh nicht weiter als bis Raab getrieben, und dort befand sich der Viehmarkt. Jetzt aber sind sie

¹⁾ Kalaslykoz Ali Pascha war 1580—1583 Beslerbej von Ofen; er heiratete die S. 12, Anm., erwähnte Witwe Sokollis; vergl. Petschewi II S. 28; Brosch, Geschichten aus dem Leben dreier Großwesire, S. 67.

gezwungen, es nach Óvár und andern Plätzen zu treiben. Wir bitten darum Eure Majestät um den Gefallen, nicht zu gestatten, das Vieh jetzt weiter als bis Raab zu treiben, sondern es möge wie früher dort der Markt sein. So wird es sowohl unserem gnädigen Herrscher, wie auch Eurer Majestät zum Vorteil gereichen. Wir wollen es Eurer Majestät hoch anrechnen.
Gott schenke Eurer Majestät langes Leben!
Gegeben zu Ofen, 19. Mai 1582.





In demselben Verlag ist erschienen:

Veröffentlichung der Doktor-Hermann-Thorning-Gedächtnis-Stiftung.

Hest 1: Türkische Urkunden aus Ungarn für Seminar-Übungen in Faksimile herausgegeben vom Orientalischen Seminar zu Kiel.

36 Seiten, gr. 4^o, mit 13 Tafeln. Preis Mk. 12,50.

Deutsche Übersetzungen türkischer Urkunden, herausgegeben von der Doktor-Hermann-Thorning-Gedächtnis-Stiftung durch das Orientalische Seminar zu Kiel.

Hest 1: 15 Schreiben Mustafas, des großen Paschas von Ofen. 20 S. 8^o, mit 2 Tafeln. Preis Mk. 6,50.

Hest 2: 23 Schreiben Mustafas, des großen Paschas von Ofen. 28 S. 8^o, mit 1 Tafel. Preis Mk. 6,50.

Hest 3: I. Beiträge zum osmanischen Geldwesen.

II. Weitere Mitteilungen aus dem Kodex der Wiener Konsular-Akademie Nr. 137. 16 S. Preis Mk. 3,00.

Şahnsaras Lamijat al-^eArab, auf Grund neuer Studien neu übertragen von Georg Jacob. 24 S. 8^o, mit 1 Tafel. Preis Mk. 1,80.

Türkische und andere morgenländische Dichtungen in deutschen Übertragungen und Nachbildungen von Georg Jacob. 24 S. 8^o. Preis Mk. 1,20.

Zu diesen Preisen kommt noch der jeweilige Sortimenterteuerungszuschlag.

A. Fa 3056

56

3/1

ULB Halle
002 101 408



Prof. Recke
Maximilians-
Freiburg i. B.
1863-1924

Deutsche Übersetzungen türkischer Urkunden

Heft 4,

mit Mitteln der Hänel-Stiftung

herausgegeben durch das

Orientalische Seminar zu Kiel.

Inhalt:

- I. Stambuler Urkunden, meist auf Bauwesen und Polizei bezügl.
- II. Urkunden aus Ungarn.

Kiel.

Walter G. Mühlau.

1920.

emann-Thorning-Gedächtnis-Stiftung.

